

Satzung zur Änderung der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. April 2011

Auf der Grundlage von § 5 Ziff. 2 der Stiftungsurkunde vom 2. August 1972 und Art. 20 Abs. 1 StiftVerf erlässt der Stiftungsrat folgende Satzung zur Änderung der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010:

§ 1

Art. 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Worte „und die dienstrechtliche Stellung“ eingefügt.
2. Es werden folgende Sätze 9 bis 15 angefügt:
„⁹Der Präsident wird unbeschadet der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zum Beamten auf Zeit ernannt, wenn er vor der Bestellung als Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einem Dienstherrn im Sinn des Beamtenstatusgesetzes oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und deren Verbänden stand. ¹⁰Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit; im Fall einer Abwahl ist der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen. ¹¹Ein Präsident, der nicht nach Satz 9 Halbsatz 1 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, wird in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. ¹²Wird eine an der Universität als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Person zum Präsidenten ernannt, gilt dieser als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Vorsitzende des Stiftungsrats kann ihm die Ausübung der bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise gestatten. ¹³Dem Präsidenten im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis kann nach Beendigung der Amtszeit eine Tätigkeit an der Universität in Anlehnung an die von ihm vor der Übernahme des Präsidentenamtes ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. ¹⁴Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; ein Berufungsverfahren findet in diesen Fällen nicht statt, wenn der Hochschulrat vor der Wahl dem Verzicht auf ein Berufungsverfahren zuge-

stimmt hat. ¹⁵Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies vor Beginn der Amtszeit vereinbart werden.“

§ 2

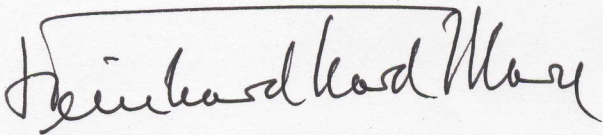
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrats vom 4. April 2011 und der am 19. April mitgeteilten Genehmigung der Freisinger Bischofskonferenz

München, den 30. April 2011

Für die Stiftung Katholische Universität
Eichstätt- Ingolstadt

Der Vorsitzende des Stiftungsrats



Reinhard Kardinal Marx

